



Lehrgangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach FwDV 2 und FwDV 7

- Mindestalter 18 Jahre
- Tauglichkeitsuntersuchung zum tragen von Pressluftatmer ohne Bedenken nach ärztlicher Untersuchung (ehemals G-26 / III)
- der Nachweis der Untersuchung soll nicht älter als 1 Jahr sein
- Abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung, MTA (Modulare Truppausbildung)
- Ausbildung zum Sprechfunker -Digitalfunkausbildung-
- **Der Teilnehmer darf im Bereich der Dichtlippe keinen Haarwuchs tragen!**

Zum Unterricht sind mitzubringen:

- Schreibzeug

Zu den praktischen Übungen sind folgende Gerätschaften/Schutzkleidungen mitzubringen:

(wird bereits am ersten Lehrgangstag komplett benötigt)

- Feuerwehrhelm mit Nackenschutzleder nach DIN EN 433 Teil A oder B
- Atemschutzjacke, Atemschutzhose nach DIN EN 469 Stufe 2 /
- Schutzstiefel Feuerwehr DIN EN 15090, Typ 2 I oder Typ 2 II
- Feuerwehrschutzhandschuhe für den Atemschutzeinsatz nach DIN EN 659
- Feuerschutzaube nach DIN EN 13911
- Atemschutzmaske
- Preßluftatmer
- Optional: Feuerwehrhaltegurt mit Beil nach DIN 14927

Am ersten Lehrgangstag sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Feuerwehr Dienstbuch

Für die Übung in der Wärmegewöhnungsübung ist zusätzlich mitzubringen:

- Duschzeug
- Foliensäcke für die verschmutzte PSA
- Ersatzkleidung

Achtung:

Die verschmutzte Schutzkleidung ist fachgerecht zu reinigen.

Sie darf nicht in der privaten Haushaltswaschmaschine gewaschen werden!

Da der Schulungsraum nicht mit Einsatzbekleidung bzw. Einsatzstiefeln zu betreten ist, bitte in „ziviler Kleidung“ zu den Lehrgangstagen erscheinen!

Duschmöglichkeiten sind vorhanden

Hinweis:

Es muss an allen Ausbildungseinheiten/-tagen teilgenommen werden!

Bitte daran denken, der sichere Umgang mit Digital-Handsprechfunkgeräten sowie auch das sichere Beherrschen von Knoten und Stiche ist zwingend erforderlich!